

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



1

Nr. 1

Speyer, 31. Januar 2020

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung..... 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung..... 3

Bekanntmachungen

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit..... 4

Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/ Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim..... 5

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2020 -..... 5

Erste Theologische Prüfung 2020..... 5

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten - Vollzug des § 9 KiFAG-..... 6

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-..... 6

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 7

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland 9

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verleihungen..... 10

Ernennungen..... 10

Ruhestand..... 10

Sterbefälle

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Mitteilungen

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von § 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 24. November 2012 (ABl. S. 124) verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2013 (ABl. S. 80), wird wie folgt geändert:

- 1.) Nummer 26 zu § 34 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 2.) Nummer 28 zu § 36 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 3.) Nummer 29 Absatz 3 zu § 38 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 4.) Nummer 31 zu § 42 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 5.) Nummer 32 zu § 42 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 6.) Nummer 33 zu § 42 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 7.) Nummer 34 zu § 43 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 8.) Nummer 35 zu § 44 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 9.) Nummer 39 zu § 45 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
„Es können getrennte Wahlgänge für die weltlichen Synodalen der Bezirkssynode und die Ersatzmitglieder durchgeführt werden.“
- 10.) Nummer 42 zu § 46 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 11.) Nummer 43 zu § 48 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 12.) Nummer 45 zu § 50 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 13.) Nummer 52 Satz 1 zu § 60 der Wahlordnung wird gestrichen.
- 14.) Nummer 54 zu § 63 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 15.) Nummer 55 zu § 64 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
„Die Bezirkssynode kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen, dass die ersten und zweiten Ersatzmitglieder der weltlichen und geistlichen Synodalen jeweils getrennt in Gruppenwahl gewählt werden. Gewählt sind in der jeweiligen Gruppe die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Über die Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den Synodalen entscheidet die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat oder das Los.“
- 16.) Nummer 56 zu § 64 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
„Die Niederschrift über die Wahlhandlung ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.“
- 17.) Nummer 59 Absatz 2 zu § 66 der Wahlordnung wird aufgehoben.
- 18.) Es wird folgende neue Durchführungsbestimmung zum neuen § 72 der Wahlordnung aufgenommen:
„§ 72 WO gilt für die Regelungen der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung entsprechend.“

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Verordnung in der jetzigen Fassung mit neuem Datum und neuer Nummernfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Speyer, den 12. Dezember 2019

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung

Vom 23. Januar 2020

Aufgrund von § 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 24. November 2012 (ABl. S. 124), welche zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 2) geändert worden ist, verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), welche zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.) An Nummer 27 zu § 35 der Wahlordnung wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Datum der Berufung ist dem Landeskirchenrat mitzuteilen.“
- 2.) Zu § 36 der Wahlordnung wird folgende neue Durchführungsbestimmung aufgenommen:
„Der Einspruch gegen die Wahl ist beim Bezirkskirchenrat einzulegen.“
- 3.) An Nummer 29 zu § 38 der Wahlordnung wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dürfen seit dessen Erteilung nicht mehr als sechs Monate vergangen sein. Wird das Führungszeugnis statt beim Landeskirchenrat bei einem Pfarramt oder Dekanat vorgelegt, haben diese es unverzüglich dem Landeskirchenrat zuzuleiten. Das Führungszeugnis ist dem Landeskirchenrat postalisch zur Einsichtnahme zu übersenden oder persönlich dort vorzulegen. Wird das Führungszeugnis postalisch übersandt, wird es nach der Einsichtnahme unverzüglich durch den Landeskirchenrat vernichtet. Bei persönlicher Vorlage beim Landeskirchenrat kann das Führungszeugnis von der/dem Vorlegenden nach der Einsichtnahme wieder mitgenommen werden.“
- 4.) Zu § 48 der Wahlordnung wird folgende neue Durchführungsbestimmung aufgenommen:
„Dem Landeskirchenrat ist ebenso das Datum der Wahl mitzuteilen.“
- 5.) An Nummer 44 zu § 49 der Wahlordnung wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Datum der Berufung ist dem Landeskirchenrat mitzuteilen.“
- 6.) Nummer 60 zu § 67 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„Nr. 29 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- 7.) Nummer 61 zu § 68 der Wahlordnung wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Nr. 60“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Verordnung in der jetzigen Fassung mit neuem Datum und neuer Nummernfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. Januar 2020
-Kirchenregierung-
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit

Speyer, den 16.12.2019
Az.: 3 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2020 (ABl. 2019 S.114) ist am Sonntag Okuli, 15. März 2020, die Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit zu erheben.

Diese Kollekte ist je hälftig für unsere Partnerkirche in Papua und den Rechtshilfefonds der Landeskirche und des Diakonischen Werks Pfalz zur Rechtsberatung von Flüchtlingen bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung

Partnerkirche in Papua

Wegen der Abholzung der Regenwälder durch das Militär und industrielle Konzerne verlieren immer mehr Menschen ihren bisherigen Wohnraum und ihre Lebensgrundlage, die sie über Jahrhunderte ernährte. Meist werden zuerst die Wälder gerodet und dann durch Brandrodung alles bisherige Leben vernichtet. In einer zweiten Phase kommen dann internationale Konzerne, die große Ölantagen errichten, was die bisherige Lebensgrundlage der indigenen Papua endgültig zerstört. Sie werden zu Flüchtlingen im eigenen Land.

Gegen diese Machenschaften wehrt sich das Menschenrechtsbüro unserer Partnerkirche ebenso wie gegen Verfolgung und Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung, wenn sie sich für ihre Rechte engagieren will.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie unseren Brüdern und Schwestern in Papua, ihre Stimme zu erheben und sich für ihre Rechte zu engagieren. U.a. werden Rechtsanwälte im Bereich Menschenrechte fortgebildet, damit sie die entsprechenden Gerichtszulassungen erhalten. Auch ist das Sammeln der Berichte von Verschleppten und Verfolgten zur Dokumentation entscheidend für eine mögliche gerichtliche Aufarbeitung.

Weitere Informationen bei:

Jürgen Dunst

Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)

Tel.: 06341 928911

dunst@moed-pfalz.de

Rechtshilfefonds

Liebe Schwestern und Brüder,

erinnern Sie sich an die Bilder in den Medien? Geflüchtete Menschen kommen in überfüllten Zügen in den Hauptbahnhöfen in Deutschland an. Viele Bürgerinnen und Bürger sind vor Ort, um sie zu begrüßen. Auf den Transparenten steht „Refugees welcome!“ und „Herzlich willkommen in Deutschland“. Die Kinder erhalten Kuschtiere und Süßigkeiten, alle werden mit warmem Essen versorgt.

Was ist von dieser Willkommenskultur ein paar Jahre später noch spürbar? Selbst die Mitte der Gesellschaft lässt sich immer mehr von ausländerfeindlichem und rassistischem Gedankengut leiten. In der öffentlichen Diskussion sind die Hauptthemen: Straffällig gewordene Asylbewerber, gescheiterte Abschiebungen und die Sicherung der Grenzen. Wer spricht heute darüber, dass die weitaus größte Mehrheit der Flüchtlinge sich auf vorbildliche Weise integriert, die deutsche Sprache erlernt und im Arbeitsmarkt Fuß fasst? Wir als Evangelische Kirche der Pfalz wollen diese Menschen auch weiterhin begleiten und unterstützen! Wir danken allen von Herzen, die sich im Migrationsbereich ehrenamtlich engagieren! Das verdient Anerkennung und Respekt! Jeder Asylbewerber hat ein Recht auf ein faires Asylverfahren in unserem Land! Durch die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes helfen wir geflüchteten Menschen, ihre Rechte zu wahren und wir tragen zu einer nachhaltigen Integration bei. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Spende!

Herzlichen Dank für Ihren Beitrag zu einer gelebten Willkommenskultur!

Informationen

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk haben einen Rechtshilfefonds eingerichtet, der dem Zweck dient, Flüchtlinge bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, sofern es sich um aufenthaltsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Asylverfahrensgesetz und dem Aufenthaltsgesetz handelt. Die Unterstützung geschieht vornehmlich durch die Bezuschussung der Anwaltskosten. Antragsberechtigt sind Asylsuchende im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die ihren Aufenthalt im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz haben und aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die zuschussfähigen Kosten selbst zu bezahlen.

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsamter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim-Bad Dürkheim

Speyer, den 15.01.2020
Az.: 3 360/04

Nach dem Kollektenplan 2020 (ABl. 2019 S.114) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, 10. April 2020, eine Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim-Bad Dürkheim zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Ev. Kirche der Pfalz die Arbeit der Diakonissen Speyer durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 45.434,85 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschwestern, bilden wir Sozialassistenten/-innen und Erzieher/-innen aus. Jährlich beginnen ca. 125 Menschen unterschiedlichen Alters eine dieser Ausbildungen bei uns. Die Erzieher/-innen finden in der Regel Anstellung in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen in der Pfalz und darüber hinaus. Neben aller fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, wie der Glaube an Gott zum Leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissen Speyer durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor mehr als 160 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition in unserer Gesellschaft spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissen und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander.

Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Dr. Günter Geisthardt
Theologischer Vorstand, Pfarrer

Abrechnung :

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2020 -

Speyer, 7. Januar 2020
Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2020 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,80 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,40 €.

Erste Theologische Prüfung 2020

Speyer, 9. Januar 2020
Az.: 2 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2020 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 4. bis 7. Mai 2020, in ihrem mündlichen Teil vom 2. bis 4. Juli 2020 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

1. April 2020 (hier vorliegend)

beim Landeskirchenrat einzureichen.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125 ff.) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 8 Absatz 3).

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) ist in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe der Texte und Themen anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Themen stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 9).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 11 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Im Übrigen wird auf die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung verwiesen, dort insbesondere auf § 6.

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-

Az.: 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken mit Wirkung vom 1. Januar 2020 festgelegt:

Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter	3,75 Stellen,
Kirchenbezirk Bad Bergzabern:	1 Stelle,
Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Donnersberg:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Frankenthal:	1 Stelle,
Kirchenbezirk Germersheim:	1,5 Stellen,
Kirchenbezirk Homburg:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Kaiserslautern:	1 Stelle,
Kirchenbezirk Kusel:	1,5 Stellen,
Kirchenbezirk Landau:	1,5 Stelle,
Kirchenbezirk Ludwigshafen:	1,5 Stellen,
Kirchenbezirk Neustadt:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Pirmasens:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Speyer:	2 Stellen,
Kirchenbezirk Zweibrücken:	1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-

Speyer, 7. Januar 2020

Az.: 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Vollzeitstellen in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke mit Wirkung vom 1. Januar 2020 festgelegt:

Kirchenbezirk Bad Bergzabern:	1,75 Stellen,
Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Donnersberg:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Frankenthal:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Germersheim:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Homburg:	5 Stellen,
Kirchenbezirk Kaiserslautern:	4 Stellen,
Kirchenbezirk Kusel:	3 Stellen,
Kirchenbezirk Landau:	4 Stellen,
Kirchenbezirk Ludwigshafen:	5 Stellen,
Kirchenbezirk Pirmasens:	5 Stellen,
Kirchenbezirk Zweibrücken:	3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Evangelische Trifels-Gymnasium in Annweiler zum 1. August 2020 eine/einen

Studiendirektorin/Studiendirektor i.K. (m/w/d) zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Persönliche Voraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien verfügen und umfassende unterrichtliche Erfahrungen sowie gründliche Fachkenntnisse mitbringen. Darüber hinausgehende leistungsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sind erforderlich.

Erwartet werden vor allem:

- kommunikative und soziale Kompetenz,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung und Prozesssteuerung,
- Fähigkeit und Interesse, im Team zu arbeiten,
- Innovationsbereitschaft,
- Organisationsgeschick,
- Medienkompetenz,
- Beratungskompetenz (Berufsberatung),
- Fähigkeit, mit außerschulischen Stellen zusammenzuarbeiten,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 23. März 2020** an

Herrn Oberstudiendirektor i. K. Steffen Jung,
Bannenbergr. 17,
76855 Annweiler oder
per E-Mail an sekretariat@trifelsgymnasium.de.

Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur Dateien im PDF-Format akzeptiert werden können.

*

Ausgeschrieben wird auf Zeit

die Studierendenpfarrstelle Kaiserslautern zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Stelle sieht einen Teil des Dienstes (75%) für die Studierendenseelsorge an der Technischen Universität Kaiserslautern (TUK) sowie der Hochschule Kaiserslautern (ehemals FH Kaiserslautern) vor und ist mit einem Zusatzauftrag (25%) im Bereich der Studierendenseelsorge Homburg versehen.

An der TUK studieren aktuell knapp 15.000 Studierende. Die Hochschule Kaiserslautern verzeichnet gut 6000 Studierende, davon knapp 3000 am Standort Kaiserslautern. Die Ausrichtung beider Hochschulen im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich sowie der hohe Anteil an ausländischen Studierenden an beiden Hochschulen setzen inhaltliche Schwerpunkte in der Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG). Diese ist außerhalb des Campus in einem kircheneigenen Gebäude in der Hermann-Hesse-Straße 50 untergebracht, das gleichzeitig Dienstwohnung des Studierendenseelsorgers / der Studierendenseelsorgerin ist. Derzeit nehmen Planungen Form an, auf dem Gelände der TUK ein interkulturelles bzw. interreligiöses Zentrum einzurichten, dessen inhaltliche Ausrichtung und Ausgestaltung auch Aufgabe der Studierendenseelsorge sein wird. Analog soll auf dem Campus der Hochschule Kaiserslautern ein Raum für interreligiöse Begegnung etabliert werden. Zu den Angeboten der ESG zählen derzeit z.B. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Universitätsgottesdienste, interreligiöse Gespräche im „Café Abraham“ sowie Studienfahrten, Seelsorge und Beratung. Die Arbeit geschieht in enger ökumenischer Kooperation und Koordination mit den Hauptamtlichen der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG).

Am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg werden aktuell ca. 2000 Studierende in den Bereichen Human- und Zahnmedizin ausgebildet. Das ESG / KHG-Zentrum befindet sich in einem Gebäude der Universität auf dem Campus. Das Programm ist durchgehend ökumenisch gestaltet und beinhaltet neben Seelsorge und Beratung z.B. Erstsemesterbegrüßungen, Themen- und Dialogabende, spirituelle und gottesdienstliche Formate sowie Studienfahrten und Mitwirkung bei medizinethischen Veranstaltungen.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der ESG Kaiserslautern / Homburg (<https://www.uni-kl.de/ESG/esg-kl-homburg.html>).

Sowohl der derzeitige Stelleninhaber, Pfarrer Eckart Stief (Tel. 0631 3428832-0, E-Mail: esg@rhrk.uni-kl.de), als auch die zuständige Dezernentin im Landeskirchenrat, Oberkirchenrätin Dorothee Wüst (Tel. 06232 667112, E-Mail: dorothee.wuest@evkirchepfalz.de) geben bei Interesse gerne weitere Auskunft.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 28. Februar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für die Evangelische Gehörloseenseelsorge Pfalz zum 1. September 2020

eine Beauftragte/einen Beauftragten für Gehörloseenseelsorge (m/w/d)

Im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) leben ungefähr 300 gehörlose Menschen. Sie leben mit ihren Familien in den verschiedenen Kirchengemeinden, die auch für sie zuständig sind. Aber Seelsorge, Kasualien, Gottesdienste usw. geschehen durch die Gehörloseenseelsorge.

Gemessen an der Gesamtzahl der evangelischen Christinnen und Christen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind die gehörlosen Menschen eine relativ kleine Gruppe, die in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird. Die gehörlosen Christinnen und Christen kommen regelmäßig an einem für sie verkehrsgünstig gelegenen Ort zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen zusammen. Der Gehörlosengottesdienst als Sondergottesdienst ist notwendig, weil hier das Wort Gottes für gehörlose Menschen verständlich verkündigt wird. Die Gehörloseenseelsorge als pastorale Aufgabe der Kirche gründet in dem Auftrag Jesu, das Evangelium allen Menschen zu verkündigen (Mt 28, 16-20; Mk 16, 15). Dies geschieht u.a. durch

- Veranstaltungen, bei denen gebärdensprachlich übersetzt wird,
- Veranstaltungen, die sich speziell an gehörlose Menschen in Gebärdensprache richten, und
- inklusive Veranstaltungen, die von gehörlosen und hörenden Menschen gemeinsam gestaltet werden.

Mit der Beauftragung sind folgende Aufgaben verbunden:

- Regelmäßige gebärdensprachliche Gottesdienste für gehörlose Menschen an verschiedenen Orten im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz,
- Kasualien bei gehörlosen Menschen und ihren Angehörigen,
- Seelsorge und Beratung bei gehörlosen Menschen und ihren Angehörigen,
- Angebote für Familien,
- Angebote für Senioren,
- Vernetzung der Gehörlosengemeinde mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit den Gehörlosen-Verbänden in gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Fragen.

Wir erwarten

- das Beherrschen der Gebärdensprache bzw. die Bereitschaft, diese zu erlernen,
- die Ordination in der Evangelischen Kirche der Pfalz bzw. die Bereitschaft, sich entsprechend nachzuqualifizieren,
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten (abends, am Wochenende),
- Mobilität im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz,
- eine hohe soziale Kompetenz,
- Fähigkeit zu eigenständigem, engagiertem und reflektiertem Arbeiten.

Bewerber können sich sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Darüber hinaus können sich auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprache bewerben.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA) bzw. nach dem Pfarrbesoldungsgesetz.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Friedhelm Zeiß, Beauftragter für Gehörloseenseelsorge, Tel. 06324 9115919.

Aussagekräftige Bewerbungen erbitten wir **bis zum 29. Februar 2020** an:

Evangelische Kirche der Pfalz
- Landeskirchenrat -
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer

Gerne nehmen wir Bewerbungen auf elektronischem Weg an folgende E-Mail Adresse entgegen:
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die **Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Mainz**

"Militärpfarrerin / Militärpfarrer (m/w/d)"

(bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) voraussichtlich sofort (1. August 2020) neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin / des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Mainz, Bad Kreuznach, Darmstadt, Frankfurt am Main, Gelnhausen, Friedrichsdorf, Langen/Hessen, Oberursel, Pfungstadt, Wiesbaden und ab 1. Juli 2020 Germersheim
- Seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegarbeit nach Ordination
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten
- Führungskompetenz
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen)

In der Dienststelle steht dem Militargeistlichen / der Militargeistlichen ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind an

Persönlich! Personalangelegenheit!

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Referat I

Jebensstraße 3

10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche **bis spätestens 2. März 2020** zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466) oder Herr Leitender Regierungsdirektor Burkhardt und Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel. 030 310181170-175) gerne zur Verfügung.

Dienstnachrichten**Sterbefälle**

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €